

# **Satzung des Turn- und Sportverein "Grün-Weiss" 1848 Wendelsheim e.V. vom 22.03.2014**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein "Grün-Weiss" 1848 Wendelsheim e.V.". Er hat seinen Sitz in 55234 Wendelsheim. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung (max. 500,- € jährlich pro Person) nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich wären z.B. Bürokräfte, Reinigungspersonal, Platzwart, Aufsichtspersonal etc.

## **§ 3 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wendelsheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine über die Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung nach Ziffer 2 nicht beschlussfähig, so ist von Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### **§ 4 Vereinsaufgaben**

1. Abhaltung von regelmäßigen, methodisch geordneten Turn- und Sportübungen.
2. Anschaffung und Erhaltung von Sportanlagen, sowie die zum Turn- und Spielbetrieb erforderlichen Geräte und Materialien.
3. Ausbildung und Anstellung von zur sachgemäßen Leitung der Spiel- und Sportübungen geeigneten Personen, die ethisch, geistig und erzieherisch einwirken, sowie die Beschaffung der hierzu notwendigen Literatur.
4. Aufrechterhaltung des Spielbetriebes.
5. Pflege von geselligen Veranstaltungen.

#### **§ 5 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 6 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Bei Aufnahme von Schülern und Jugendlichen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

#### **§ 7 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

#### **§ 8 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat dies dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

### **§ 9 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem vollen Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
2. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

### **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Der Beitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen.
5. Bei Nichteinlösung der Lastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,- berechnet.

### **§ 11 Organe des Vereines**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendversammlung

### **§ 12 Vorstand**

1. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Vorstand im Sinne des §26 BGB) sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die 1. Kassierer/in, die allesamt in das Vereinsregister eingetragen werden.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Kassierer, dem Jugendleiter (wird von der Jugendversammlung gewählt), dem Pressewart sowie mindestens fünf Beisitzern und dem Wirtschaftsausschuss. Der Wirtschaftsausschuss erhält bis zu zwei Stimmen in den Vorstandssitzungen, vorausgesetzt, ihm gehören mindestens zwei Personen an. Auf der Mitgliederversammlung gewählte Spartenleiter gehören dem Gesamtvorstand ebenfalls an.
3. Für den erweiterten Vorstand sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an bei Zustimmung aller Erziehungsberechtigten wählbar.
4. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Ausnahme: die Spartenleiter dürfen auch sonstiges Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

### **§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme von Krediten für Investitionen von mehr als 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro (z.B. für die Instandhaltung von Gebäuden und Gebäudetechnik) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Voraussetzung für die Aufnahme von Krediten von unter 10.000 Euro ist außerdem ein Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit.

### **§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres und
- c) binnen drei Monaten, wenn durch das Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes die Beschlussfähigkeit nach §21 der Vereinssatzung nicht mehr gewährleistet ist.

### **§ 15 Form der Berufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand durch Bekanntgabe im Amtsblatt der VG unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

1. Die ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an.

### **§ 17 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
2. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 18 Vereinsjugend**

1. Die Mitglieder bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr bilden die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die Grundlage der Jugendarbeit ist. Die Jugendversammlung ist für die Genehmigung und Änderung der Jugendordnung zuständig, die vom Vorstand zu bestätigen ist. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig in den Grenzen der Vereinssatzung
2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss. Dieser vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand.

### **§ 19 Ausschüsse**

3. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
4. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet dem Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

### **§ 20 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen.

2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 21 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 22 Geschäftsordnung**

- Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn vom geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Mitglieder, sowie vom Gesamtvorstand mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Die Vorstandssitzung muss vom Schriftführer protokolliert werden.
- Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung bei seinem Stellvertreter.
- Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben.
- Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit belegt sind.
- Beim Fernbleiben unentschuldigter Vorstandsmitglieder besteht gleichbleibend die Beschlusskraft.
- Mitgliedern, die sich zur Diskussion melden, erteilt der 1. Vorsitzende das Wort, ihm entsteht dadurch auch das Recht, bei abschweifenden Ausführungen das Wort zu entziehen. Persönliche Anfechtungen werden sofort unterbunden.
- Der geschäftsführende Vorstand kann eine erweiterte Geschäftsordnung zur Aufgaben- und Kompetenzvergebung beschließen.